# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 77 Ausgegeben Danzig, den 9. Oktober 1933



200

## Verordnung
### zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses.
### Vom 7. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 16, 68 und 89 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Einfuhr von Kartoffeln, die mit Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum) behaftet oder des Befalls mit Kartoffelkrebs verdächtig sind, in das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist verboten.

§ 2

Unverdächtige Kartoffeln dürfen nur unter der Bedingung eingeführt werden, daß sie in unbenutzten Umschließungen (Säcken, Körben und dergl.) oder lose geschüttet in geschlossenen Wagen befördert werden.

§ 3

Jede Kartoffelsendung muß von einem in deutscher oder in der Sprache des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnis eines Sachverständigen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ursprungslandes nach dem anliegenden Muster begleitet sein; das Zeugnis ist nicht länger als 10 Tage, vom Tage der Ausstellung ab, gültig und muß enthalten:

a) die Erklärung, daß die Sendung von einem Sachverständigen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes untersucht und frei von Kartoffelkrebs befunden worden ist;

b) die Bescheinigung, daß die Sendung aus einem nicht mit Kartoffelkrebs verseuchten landwirtschaftlichen Betrieb stammt und daß innerhalb eines Umkreises von 10 km von dem Felde, auf dem die Kartoffeln gewachsen sind, Kartoffelkrebs nicht festgestellt worden ist;

c) bei Packstücken die Bescheinigung, daß die für die Sendung verwendeten Umschließungen (Säcke, Körbe und dergl.) unbenutzt sind;

d) eine Beschreibung der Sendung, aus der zu ersehen ist: die Sorte der in der Sendung enthaltenen Kartoffeln, die Gemeinde, in der die in der Sendung enthaltenen Kartoffeln geerntet worden sind, das Gewicht der Sendung, die Art der Verpackung unter Angabe der Zahl der Packstücke, die auf den Packstücken angebrachten Bezeichnungen oder bei Beförderung in Wagen, die Nummer des Wagens, der Name und die Anschrift des Empfängers, der Name und die Anschrift des Absenders.

§ 4

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Durchfuhr von Kartoffeln sowie für Kartoffeln, die über den Hafen von Danzig unter Zollüberwachung nach dem Auslande verladen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 17. 10. 1933.)

Muster

**Ursprungs- und Gesundheitszeugnis für Kartoffeln.**

Der unterzeichnete Sachverständige des amtlichen Pflanzenschutzdienstes bescheinigt hiermit:

1. daß die in der unten beschriebenen Sendung enthaltenen Kartoffeln von ihm am heutigen Tage untersucht und frei von Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum) befunden worden sind;
2. daß die Kartoffeln aus einem nicht mit Kartoffelkrebs verseuchtem landwirtschaftlichen Betrieb stammen und daß innerhalb eines Umkreises von 10 km von dem Felde, auf dem die Kartoffeln gewachsen sind, Kartoffelkrebs nicht festgestellt worden ist;
3. daß bei Packstücken die für die Sendung verwendeten Umschließungen unbenutzt sind.

Beschreibung der Sendung.

Kartoffelsorte: ............

Gemeinde, in der die Kartoffeln geerntet sind: ............

Art der Verpackung: ............

Zahl der Packstücke: ............

Bezeichnung der Packstücke: ............

Nummer des Wagens: ............

Name und Anschrift des Empfängers: ............

Name und Anschrift des Absenders: ............

Unterschrift des amtl. Sachverständigen.

............

............ Dienststellung des Sachverständigen.

Ort und Datum ............

201

## Verordnung

**betr. den Handel mit Kartoffeln.**
**Vom 7. Oktober 1933.**

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 88 und § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Wer gewerbsmäßig mit Kartoffeln Handel treiben will, bedarf der Erlaubnis. Der gleichen Erlaubnis bedarf auch der Stellvertreter.

Diese Vorschrift gilt nicht für Kleinhandelsbetriebe, in denen Kartoffeln nur unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt werden, sowie für den Straßenhandel und den Handel im Umherziehen, soweit nicht hierfür auf Grund der Gewerbeordnung eine Erlaubnis erforderlich ist.

§ 2

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Zeit beschränkt und von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 3

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Handelsbetrieb erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit nicht besitzt oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht.

Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers dartun, insbesondere wenn er die ihm gemachten Auflagen nicht erfüllt oder den zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen getroffenen Vereinbarungen zuwiderhandelt.

§ 4

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind zu richten:

a) wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in einem der drei Landkreise hat, an den Landrat;
b) wenn der Antragsteller im Bezirk der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig wohnt oder wenn er seinen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig nicht hat, an den Polizeipräsidenten zu Danzig.

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind von den beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Betrieben bis zum 15. Oktober 1933 einzureichen.

§ 5

Zuständig zur Entscheidung über die Anträge auf Erteilung sowie zur Entziehung der Erlaubnis ist für das ganze Staatsgebiet der Polizeipräsident in Danzig. Die bei den Landräten eingegangenen Anträge sind ihm mit einer Stellungnahme des Landrats zuzuleiten. Gegen die Entscheidung des Polizeipräsidenten ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides die Beschwerde an den Senat zulässig; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Senats ist endgültig.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen des Senats sowie die Nichterfüllung der Auflagen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 G und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe muß auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Handlung bezieht, erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.